

Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2023 in der Fassung des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 22. Februar 2024

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

1. Zuständigkeiten

- (1) Ernennungen und Beförderungen erfolgen durch das nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zuständige Organ (Feuerwehr-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrrat).
- (2) Das Recht zur Ernennung bzw. Beförderung kann durch die Dienstordnung oder eine Dienstanweisung an die Zustimmung eines vorgesetzten Kommandanten gebunden sein. Ernennungen (Betrauung mit Funktionen) sind nur im Rahmen des Dienstpostenplanes zulässig. Siehe dazu die DA 1.3.1.

2. Beförderungsvoraussetzungen

- (1) Beförderungen (Zuerkennung von Dienstgraden) erfolgen auf Grund der Richtlinien laut **Anlage** nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, einer allfälligen Wartezeit seit der letzten Beförderung, der absolvierten Ausbildung, der Funktion sowie sonstiger Voraussetzungen.
- (2) Die Dienstgrade sind in § 6 VorlFwDO und in der DA 1.3.3. aufgelistet, dargestellt und beschrieben.
- (3) Erfüllt ein Funktionsinhaber die Voraussetzungen für seine Funktion noch nicht zur Gänze (z.B. Lehrgang fehlt), wohl aber für eine niedrigere Funktion, so kann er bis zu dem für diese Funktion vorgesehenen Dienstgrad befördert werden.

3. Zusammenrechnung von Wartezeiten

Werden verschiedene gleichwertige Funktionen hintereinander ausgeübt (z.B. Gerätewart und Gruppenkommandant), so ist die Funktionsdauer für die Beförderung zusammenzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn zuerst eine höhere Funktion ausgeübt wurde (z.B. zuerst Gerätemeister, dann Gruppenkommandant).

4. Stichtag für Ernennungen und Beförderungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen sind ausnahmslos zum Monatsersten vorzunehmen.
- (2) Beförderungen können frühestens zu jenem Monatsersten erfolgen, der auf den Zeitpunkt der Erfüllung aller Beförderungsvoraussetzungen folgt.

5. Dienstgrad nach Ausscheiden aus einer Funktion

(1) Besonders verdiente Funktionsträger aller Ebenen sind berechtigt, bei Ausscheiden aus ihrer Funktion ihren zuletzt geführten Dienstgrad beizubehalten. Hierfür werden folgende Voraussetzungen (Varianten) festgelegt:



- a) **Mindestens zehn Jahre Dienstzeit in der jeweiligen Funktion**. Gleichwertige Funktionen sind zusammen zu rechnen. Höherwertige Funktionen sind hinsichtlich der Funktionsdauer zur niedrigeren Funktion hinzu zu rechnen.
- b) In begründeten Fällen bei Überstellung in den Reservestand.
- (2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung liegt beim jeweiligen Kommandanten. Ein besonderes Verleihungsverfahren ist nicht vorgesehen. Auf der Uniform ist keine besondere Kennzeichnung vorgesehen.

6. Übergangsregelungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen nach bisher geltenden Vorschriften behalten ihre Gültigkeit. Bisher verliehene Dienstgrade (z.B. Verwalter) können weiter getragen werden.
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied vor Inkrafttreten dieser Dienstanweisung (am 01.01.2023) eine bestimmte Funktion ausgeübt und die dafür erforderlichen Ausbildungsgänge absolviert, gelten diese Ausbildungserfordernisse auch nach dieser Dienstanweisung als absolviert. Die als absolviert anzusehenden Ausbildungsgänge müssen auch bei Übernahme einer anderen Funktion nicht nachgeholt werden.
- (3) Hinsichtlich der Änderungen in der Feuerwehrkommandanten- und Verwaltungsausbildung ab 2021 sind § 30 VorlFwDO und die DA 4.1.1 zu beachten. In der DA 4.1.1 ist zu regeln, welche ab 2021 eingeführten Ausbildungsgänge den bisher erforderlichen Lehrgängen (VW1, VW2, Kdt und HF) entsprechen und welche der nunmehrigen Ausbildungserfordernisse daher als erbracht gelten.

7. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf alle Geschlechter gleichermaßen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 1.4.2. vom 1. Jänner 2014 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Dienstanweisung auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 21. Juli 2023 treten mit 1. August 2023 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Dienstanweisung auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 22. Februar 2024 treten mit 1. März 2024 in Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat: Der Landesfeuerwehrkømmandant:

LBD Ing. Franz Kroo

Anhang:

Beförderungsvoraussetzungen



Anhang

Beförderungsvoraussetzungen

Jugendfeuerwehrmann (JFM)

Ab Eintritt in die Feuerwehrjugend

Probefeuerwehrmann (PFM)

aktives Feuerwehrmitglied

Feuerwehrmann (FM)

- 1. ein Jahr Feuerwehrmitglied (aktiv oder FJ), Ausbildung: TRMA1
- 2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Oberfeuerwehrmann (OFM)

sechs Jahre Feuerwehrmitglied, mindestens drei Jahre FM¹, Ausbildung: TRMA2 (pFU, peBDS, peTE1)

Hauptfeuerwehrmann (HFM)

sechs Jahre OFM, Ausbildung: TRMA2² (pFU, peBDS, peTE1)

Löschmeister (LM)

- 1. sechs Jahre HFM, Ausbildung: eTRFA
- 2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied,

Funktion, für die mindestens der Dienstgrad LM vorgesehen ist,

Ausbildung: eTRFA + funktionsspezifische Ausbildung:

Gruppenkommandant pFUE1, eER1, eFLB1

Verwaltungswart

für Administration pVWfür Finanzen eFinW

Gerätewart

allgemein pGFW
für Atemschutz pASW, ALAB
für Funk pFUW, FULAB

Feuerwehrjugendbetreuer pFJB, eFLB1
Feuerwehr-Kids-Betreuer pFKB, eFLB1

Fachwart für sonstige

Aufgaben facheinschlägige Ausbildung³

³ Entscheidung durch LFKdt



¹ Die Verkürzung der Wartezeit ergibt sich aus der Berücksichtigung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend.

² Weitere Beförderung nur mit eTRFA möglich.

• höhere Funktion

prov. Dienstgrad bei Ernennung in eine Chargen- oder Offiziersfunktion (z.B. ZKdt, FKdt), wenn die Voraussetzungen für eine weitere Beförderung noch nicht erfüllt sind)

Oberlöschmeister (OLM)

- 1. fünf Jahre Funktion (wie LM)
- 2. zehn Jahre LM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Hauptlöschmeister (HLM)

- 1. fünf Jahre OLM, zehn Jahre Funktion (wie LM)
- 2. zehn Jahre OLM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Brandmeister (BM)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Funktion, für die mindestens der Dienstgrad BM vorgesehen ist,

Ausbildung: pFUE1 + funktionsspezifische Ausbildung:

•	Feuerwachekommandant	pFUE2, eER1, eFLB1
•	Zugskommandant	pFUE2, eER1, eFLB1
•	Leiter des Verwaltungsdienstes	pVW, eFinW, pSTB1

Leiter des Technischen Dienstes pGFW

• Feuerwehrjugendleiter pFJB, pFKB⁴, eFLB1

Abschnittswart

für Atemschutz
für Funk
für Feuerwehrjugend
für Aushildung

o für Ausbildung pFUE2, BLAS, TLAS

für sonstige Aufgaben
facheinschlägige Ausbildung⁵

Oberbrandmeister (OBM)

vier Jahre Funktion (wie BM), pFUE2 (alle Funktionen)

Hauptbrandmeister (HBM)

vier Jahre OBM, acht Jahre Funktion (wie BM)

Brandinspektor (BI)

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1 + funktionsspezifische Ausbildung:

- 1. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
 - vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, pFKdt
- 2. Zugskommandant (Sonderdienst) vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, facheinschlägige Ausbildung, FLAG
- 3. Feuerwachekommandant

⁴ Empfehlung, wenn die Feuerwehr über Feuerwehr-Kids verfügt

⁵ Entscheidung durch LFKdt

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

4. Zugskommandant

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

5. Leiter des Verwaltungsdienstes

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

6. Leiter des Technischen Dienstes

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

7. Feuerwehrjugendleiter

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

8. Abschnittswart

vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG

9. Bezirksreferent (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)

funktionsspezifische Ausbildung wie Abschnittswart, FLAG

Oberbrandinspektor (OBI)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1, pFKdt

- 1. Feuerwehrkommandant (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
- 2. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter FLAG
- 3. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Bezirksstützpunktfeuerwehr)

Hauptbrandinspektor (HBI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1, pFKdt, FLAG

- 1. Feuerwehrkommandant (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
- 2. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Bezirksstützpunktfeuerwehr)
- 3. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Feuerwehrbezirk Rust)
- 4. Bezirksreferent (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust) pHF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen:

Bezirksreferent für Recht und Organisation
Bezirksreferent für Verwaltung
Bezirksreferent für Alarm- u. Nachrichtenwesen
Bezirksreferent für Atem- und Körperschutz
Bezirksreferent für Schadstoffwesen
Studium der Rechtswissenschaften
pVW, eFinW
pFUW, FULAG
pASW, pHABTR, ALAG
pSCHS2

Bezirksreferent für Katastrophenhilfsdienst pTE3, pSTB2
Bezirksreferent für Ausbildung pFUE3, BLAG, TLAG

Bezirksreferent für Technik pTE2, TLAG

Bezirksreferent für Feuerwehrjugend
Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit

Bezirksreferent f
ür sonstige Aufgaben facheinschlägige Ausbildung⁶

5. Landessachgebietsleiter

pHF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen

⁶ Entscheidung durch LFKdt

Abschnittsbrandinspektor (ABI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: eER1, eFLB1, pFUE3, pHF, FLAG

- 1. Abschnittsfeuerwehrkommandant (ausgenommen Feuerwehrbezirk Eisenstadt)
- 2. Bezirksfeuerwehrkommandant (Feuerwehrbezirk Rust)
- 3. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)
- 4. Feuerwehrkommandant (Bezirksstützpunktfeuerwehr)

Brandrat (BR)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: eER1, eFLB1, pSTB2, pHF, FLAG

- 1. Landesreferent
 - funktionsspezifische Ausbildung: wie Bezirksreferent
- 2. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust)
- 3. Bezirksfeuerwehrkommandant (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)

Oberbrandrat (OBR)

Bezirksfeuerwehrkommandant (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust) fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie BR

Landesbranddirektor-Stellvertreter (LBDS)

Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied Ausbildung: wie BR

Landesbranddirektor (LBD)

Landesfeuerwehrkommandant fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied Ausbildung: wie BR

Sonderoffiziersdienstgrade:

Feuerwehrarzt (FA)

Arzt im Feuerwehrdienst Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt drei Jahre Feuerwehrmitglied Ausbildung: Universitätsstudium der Medizin, TRMA1, pFWARZT

Bezirksfeuerwehrarzt (BFA)

Bezirksreferent für medizinische Angelegenheiten Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied Ausbildung: wie FA, zusätzlich Notarztdiplom, eTRFA

Landesfeuerwehrarzt (LFA)

Landesreferent für medizinische Angelegenheiten Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied Ausbildung: wie BFA

Feuerwehrkurat (FKR)

Seelsorger im Feuerwehrdienst Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge drei Jahre Feuerwehrmitglied Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie oder Ausbildung als Diakon, TRMA1, pSVE1, pFWKUR

Landesfeuerwehrkurat (LFKR)

Landesreferent für das Seelsorgewesen Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie, eTRFA, pSVE1, pFWKUR